

*15. März***07.03.94****Empfehlungen**
der AusschüsseU - Fz - In - VPzu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von
Konzentrationswerten - 23. BImSchV)

A

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu § 1

§ 1 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Die Verordnung legt für bestimmte Straßen oder bestimmte Gebiete, in denen besonders hohe, vom Verkehr verursachte Immissionen zu erwarten sind, Konzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe fest, bei deren Überschreiten Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu prüfen sind, und bestimmt die anzuwendenden Meß- und Beurteilungsverfahren."

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

Begründung:

Die Änderung gewährleistet, daß sich die Regelung im Rahmen der Ermächtigung nach § 40 Abs.2 Satz 2 BImSchG hält. Satz 2 der Regierungsvorlage enthält Weisungen an die zuständigen Behörden zur Durchführung des § 40 Abs.2 Satz 1 BImSchG. Der hier vorgelegte Text entspricht dem Entwurf vom 21.1.1992. Er beschreibt den Zweck der Verordnung vollständig und korrekt.

U 2. Zu § 2 Nr. 1 Buchstaben a und b

In § 2 Nr. 1 ist in Buchstabe a die Angabe
"80 Prozent von 200"
durch die Zahl
"160"
zu ersetzen und
Buchstabe b zu streichen.

Als Folge

sind

- in § 2 Nr. 1 die Angabe "a)" und
- in Anhang I Nr. 4.1 der 1. Spiegelstrich
zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Vereinfachung.

In der Begründung zur Verordnung wird auf das Zustandekommen der prozentualen Abschläge dieser "Prüfwerte" hingewiesen.

Die Kenngröße aus zwei aufeinanderfolgenden Halbstundenmittelwerten für NO₂ ist als Kriterium für verkehrstechnische Maßnahmen wenig sinnvoll. Ergebnisse derartiger Messungen basieren zu sehr auf Zufälligkeiten und sind daher wenig aussagekräftig. Die sichere Bestimmung dieser Kenngröße erfordert zwangsläufig (im Gegensatz zur Bestimmung der Kenngröße nach Nr. 1 a kontinuierliche Messungen und treibt damit den Meßaufwand in beträchtlicher Weise in die Höhe, ohne daß relevante Informationen gewonnen werden.

U 3. Zu § 2 Nr. 2 und 3

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 2 sind der Wert " $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ " durch den Wert " $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ " zu ersetzen und die Worte "ab 01. Juli 1998 $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (arithmetischer Jahresmittelwert)" zu streichen.
- b) In Nummer 3 sind der Wert " $15 \mu\text{g}/\text{m}^3$ " durch den Wert " $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ " zu ersetzen und die Worte "ab 01. Juli 1998 $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (arithmetischer Jahresmittelwert)" zu streichen.

Begründung:

Benzol ist ein beim Menschen eindeutig krebserzeugender Stoff. Für Ruß gibt es hinreichend Indizien, eine humankanzerogene Wirkung anzunehmen. Diese Stoffe sind, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, soweit wie möglich zu begrenzen. Die Konzentrationswerte von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Benzol und $8 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Ruß entsprechen etwa der derzeitigen Konzentration in verkehrsmäßig nicht stark belasteten Straßen. Prioritäres Ziel muß es sein, die darüber hinausgehenden Schadstoffkonzentrationen in Verkehrsballungsgebieten zu reduzieren. Mit einer Erhöhung der Konzentrationswerte, wie sie jetzt in der ersten Stufe vorgesehen sind, würde der eigentliche Zweck der Verordnung verfehlt, da man damit erhöhte Schadstoffbelastungen aus dem motorisierten Verkehr festschreibt, anstatt sie zu minimieren. Im übrigen ist in der vorliegenden Verordnung keine Begründung für die Werte der 1. Stufe (15 und $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Benzol und Ruß) angegeben. Sie entsprechen nicht den Immissionssituationen in wenig verkehrsbelasteten Gebieten, die man als Referenzwerte wählen könnte.

U 4. Zu Anhang I Nr. 1.2

In Anhang I ist Nummer 1.2 wie folgt zu fassen:

"1.2 Ruß ist als elementarer Kohlenstoff im Schwebstaub zu messen. Als Meßverfahren ist das im Anhang II beschriebene oder ein gleichwertiges Verfahren, für das eine hinreichende Korrelation zu diesem nachgewiesen ist, anzuwenden."

Begründung:

Es wird nur das grundsätzliche Meßprinzip sowie das Referenzverfahren genannt. Die ausdrückliche Empfehlung des Black-Smoke-Verfahrens als Äquivalenzverfahren zur Bestimmung von Ruß kann nach heutigem Kenntnisstand nicht mehr befürwortet

werden. Nach Prof. Nießner (Universität München, publiziert in BDI-Bericht 1059) wird für dieses Meßverfahren eine Nachweisgrenze von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und ein Unsicherheitsbereich von $12,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben. Bei höheren Konzentrationen ist aufgrund von Vergleichen zu anderen Ermittlungen eine ortsabhängige Korrelation zur Referenzmethode nicht auszuschließen.

Grundsätzlich sollte aber die Möglichkeit für Äquivalenzverfahren eingeräumt werden, wenn eine zum Referenzverfahren gleichwertige Meßmethode zu entsprechenden Meßergebnissen führt.

U

5. Zu Anhang I Nr. 1.4, Eingang und Ende

Anhang I ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1.4 ist folgende Nummer 1.4.1 einzufügen:

"1.4.1 Der Meßzeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Ein kürzerer Meßzeitraum ist zulässig, wenn auch Messungen in einem kürzeren Zeitraum eine Beurteilung der im Laufe eines Jahres auftretenden Immissionen zulassen.

Ein Zeitraum von sechs Monaten soll nicht unterschritten werden."

b) Die Angabe

"1.4"

ist durch die Angabe

"1.4.2"

zu ersetzen;

am Ende des Textes ist folgender Satz anzufügen:

"Bei Verkürzung des Meßzeitraumes muß die Zahl der für eine Jahresmessung vorgesehenen diskontinuierlich ermittelten Meßwerte erhalten bleiben."

Als Folge

sind am Ende von Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 jeweils die Worte

"eines Meßjahres"

zu streichen.

Begründung:

Wegen der Quellnähe der Messungen und der hohen Regelmäßigkeit des Verkehrsaufkommens als Verursacher der Belastung werden an straßennahen Meßstellen geringere Jahresgänge der Schadstoffkonzentration festgestellt. Es ist deshalb möglich, die zu erwartenden Jahreskennwerte innerhalb eines verkürzten Zeitraumes zu ermitteln, wenn das Verkehrsaufkommen und die Windverteilung in diesem Zeitraum den mittleren Jahreswerten entsprechen. Bei einem Mindestzeitraum von sechs Monaten kann noch erreicht werden, daß sowohl Wintermonate als auch Sommermonate enthalten sind.

U 6. Zu Anhang I Nr. 1.4, Satz 2

In Anhang I ist in Nummer 1.4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei der Anwendung diskontinuierlicher Meßverfahren sind, soweit Halbstundenmittelwerte gemessen werden, zwei und soweit 24-Stundenmittelwerte gemessen werden, mindestens eine Messung pro Woche durchzuführen, wobei alle Wochentage und, soweit Halbstundenmittelwerte gemessen werden, auch alle Tageszeiten gleichmäßig zu berücksichtigen sind."

Begründung:

Im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit mit der Vorgehensweise im Rahmen der 4. BImSchVwV sollte die Anforderung auf zwei Halbstundenmittelwerte pro Woche (d.h. 104 Werte pro Jahr) reduziert werden. Dies ist vertretbar, da es beim Benzol um die Ermittlung eines Jahresmittelwertes geht und beim NO₂ die Fluktuation bei der Bestimmung des 98 %-Wertes vergleichsweise gering ist.

Es ist ausreichend, für Benzol und Ruß jeweils einen 24-Stundenmittelwert pro Woche festzulegen, da jeder Wochentag im Jahr mindestens siebenmal und ein Siebtel der gesamten Jahreszeit erfaßt wird.

U

7. Zu Anhang I Nr. 1.4, nach Satz 2

In Anhang I ist in Nummer 1.4 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Sofern verfahrensbedingt längere Meßzeiträume erforderlich sind, sind Wochen- oder Monatsmittelwerte zu bilden."

Als Folge

- sind in Nummer 4.2 und 4.3 jeweils nach dem Wort
"24-Stundenmittelwerte"
die Worte
"oder Wochenmittelwerte oder Monatsmittelwerte".
einzufügen;
- sind in Nummer 4.4 nach den Worten
"kontinuierlichen Messungen"
die Worte
"bzw. bei der Ermittlung von Wochen- oder Monatsmittelwerten"
einzufügen.

Begründung:

Die Messung mittels passiver Probenahme (Passivröhrchen) ist ein sehr kostengünstiges Meßverfahren. Die Meßwerthildung erfolgt hierbei verfahrensbedingt nicht nur über eine halbe Stunde bzw. über 24 Stunden, sondern auch über längere Zeiträume. Der einzufügende Satz berücksichtigt diesen Sachverhalt.

U

8. Zu Anhang I Nr. 1.4, letzter Satz

In Anhang I ist in Nummer 1.4 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Der Sinn dieser Ziffer ist die Festlegung der Anzahl der Einzelmessungen bei diskontinuierlichem Meßverfahren. Der letzte Satz stellt die gesamte Festlegung des vorhergehenden Satzes in Frage und muß daher gestrichen werden.

U

9. Zu Anhang I Nr. 1.6

In Anhang I ist Nummer 1.6 wie folgt zu fassen:

"1.6 Die Behörde kann in Einzelfällen an Stelle von Messungen nach 1.4 das vorliegende Vorwissen über die Immissionsstruktur (z.B. bereits vorhandene Meßdaten, Übertragung von Erkenntnissen aus meßtechnisch oder durch Rechnungen erfaßten ähnlichen Gebieten oder Straßenzügen, Ausbreitungsrechnungen) zur Beurteilung heranziehen, ob eine Überschreitung von Konzentrationswerten gemäß § 2 vorliegt, wenn die Qualität dieser Erkenntnisse eine ausreichend genaue Aussage zuläßt; Entsprechendes gilt für eine Verkürzung des Meßzeitraumes."

Begründung:

Die Neuformulierung grenzt die Ermittlung nach 1.6 klarer von den Messungen nach 1.4 ab. Um die Möglichkeiten auszuschöpfen, den Ermittlungsaufwand zu vermindern, sollen nicht nur Meßergebnisse, sondern auch Rechenergebnisse auf vergleichbare Situationen übertragen werden können. Bei der Erwähnung der Ausbreitungsrechnungen in der Klammer wurde der Zusatz "in Verbindung mit Messungen" gestrichen, weil es nicht erforderlich ist, in jedem Einzelfall bei der Anwendung von Ausbreitungsrechnungen diese auf Messungen abzustützen, wenn diese Abstützung auf Messungen in vergleichbaren Gebieten mit vergleichbaren meteorologischen Verhältnissen bereits erfolgt ist. Der Bezug auf die Konzentrationswerte des § 2 der Verordnung dient der Anpassung an den Gesetzestext und der Konkretisierung des Auftrages an die Behörde. In jedem Fall muß aber bei Anwendung derartiger Übertragungen bzw. Berechnungen eine den Messungen vergleichbare und sichere Aussage getroffen werden können.

U

10. Zu Anhang I Nr. 2.1

In Anhang I ist in Nummer 2.1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Hierbei sind insbesondere die aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bereits durchgeführten Meßprogramme, vergleichbare Abschätzungen sowie Modellrechnungen heranzuziehen, ebenso sind orographische Informationen, Verkehrsdaten, meteorologische Daten, Bebauungsstruktur (z.B. Straßenschluchtkarakter) und Art der Nutzung im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen."

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß den zuständigen Immissionsschutzbehörden für die Festlegung von Meßgebieten bisher nur wenig Immissionsdaten zur Verfügung stehen. Daher sollte auch zur Aufwandsbegrenzung die Möglichkeit genutzt werden, anhand von vergleichbaren Abschätzungen und Modellrechnungen zu entsprechenden Festlegungen zu gelangen.

U 11. Zu Anhang I Nr. 3

In Anhang I ist in Nummer 3 der erste Absatz (Sätze 1 bis 3) durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Der Probenahmeort sollte in mindestens 1 m Abstand von Gebäuden und in einer Höhe zwischen 1,5 m und 3,5 m liegen, wobei der diagonale Abstand zum Quellbereich (Mitte der zum Probenahmeort nächstgelegenen Fahrspur) dabei nicht unter 4 m liegen soll."

Begründung:

Im Hinblick auf eine Vergleichbarkeit mit der Vorgehensweise im Rahmen der 4. BImSchVwV sollte die gleiche Formulierung gewählt werden. Diese gibt den ausführenden Stellen die nötige Flexibilität bei der Aufstellung der Probenahme, die im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse auch geboten ist.

Eine Gleichbehandlung wird durch die Festlegung des diagonalen Abstandes zum Quellbereich sichergestellt.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Formulierung ist dagegen in der Praxis kaum umzusetzen, da ein Bewertungsfaktor von den örtlichen Verhältnissen abhängig ist und mit erheblichen Aufwand an nahezu jeder Meßstelle neu bestimmt werden müßte.

U 12. Zu Anhang I Nr. 5

In Anhang I ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Beurteilungsverfahren

Überschreitet eine Kenngröße den entsprechenden Konzentrationswert nach § 2 oder liegen sonstige Erkenntnisse nach Nummer 1.6 vor, die eine Feststellung im Sinne des § 2 ermöglichen, sind Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von den zuständigen Behörden zu prüfen.

Die für den Immissionsschutz zuständige Behörde beurteilt zunächst die vorliegenden Erkenntnisse über die Immissionssituation, indem sie insbesondere die erhaltenen Immissionsdaten in Beziehung zu den Verkehrsdaten setzt, um Aussagen über den Immissionsanteil des Verkehrs zu erhalten."

Begründung:

Die Änderung gewährleistet zum einen, daß sich die Regelung im Rahmen der Ermächtigung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BImSchG hält. Sie präzisiert zum anderen die aufgrund ihrer Fachkompetenz von den Immissionsschutzbehörden zu leistenden Beiträge bei der Durchführung dieser Rechtsvorschrift.

U 13. Zu Anhang II

Anhang II ist wie folgt zu fassen:

"Anhang II

Verfahren zur Bestimmung von Ruß in der Außenluft

1. Verfahrensgrundlagen

Gemessen wird die Konzentration an elementarem Kohlenstoff des lungengängigen Feinstaubes in der Außenluft. Dazu wird ein de-

(noch Ziffer 13)

finiertes Luftvolumen durch ein Glasfaserfilter gesaugt und die lungengängige Partikelfraktion abgeschieden. Nach Entfernen der organischen Kohlenstofffraktion durch Flüssigextraktion und Thermodesorption unter N_2 wird der Gehalt an elementarem Kohlenstoff durch Verbrennen im O_2 -Strom und coulometrischer Detektion des gebildeten CO_2 bestimmt.

2. Probenahme

Bei der Probenahme sind Systeme zu verwenden, die den Feinstaub erfassen und gröbere Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $> 10 \mu m$ durch Vorabscheider überwiegend aus der Probenluft entfernen. Geeignet sind z. B. das Kleinfltergerät GS 050/3-C (VDI RL 2463, Bl. 7) mit Vorabscheider gemäß PM 10-Konvention oder das Gerät MPG-II mit Vorabscheidung gemäß Johannesburg Konvention. Der Luftvolumenstrom von $2 - 3 m^3/h$ wird mittels einer geregelten Vakuumpumpe konstant gehalten, die eine Regelgenauigkeit von besser als 5 % aufweist.

Zur Abscheidung des Feinstaubes werden bindemittelfreie Glasfaserfilter (Durchmesser = 47-50 mm) verwendet. Vor der Probenahme werden diese bei $500^\circ C$ über 4 Stunden geglüht, um Reste organischer Verbindungen zu entfernen. Für jede Probenahme werden zwei Glasfaserfilter zusammen gewogen und anschließend hintereinander in den Filterhalter des Probenahmegerätes gelegt (Außenluftfilter und Back-up-Filter), um auch beim Durchbruch des Außenluftfilters eine korrekte Messung zu gewährleisten. Die Probenahmedauer beträgt 24 h. Zur Bestimmung der Kohlenstoffkonzentration wird die Summe aus den Kohlenstoffgehalten der Einzelfilter herangezogen.

(noch Ziffer 13)

3. Abtrennung des organischen Kohlenstoffes

Die belegten Filter (Außenluft- und Back-up-Filter) werden bei Raumtemperatur 24 h im Exsikkator über Silikagel getrocknet, zur Bestimmung der Feinstaubkonzentration gewogen und anschließend halbiert. Eine Filterhälfte wird zur Bestimmung des Gesamtkohlenstoffes ohne weitere Vorbehandlung, wie unter 4. beschrieben, verbrannt.

3.1. Flüssigextraktion

Die Filterhälfte zur Bestimmung des elementaren Kohlenstoffes wird einer Flüssigextraktion unterzogen. Dazu werden in einer Petrischale mit Schliff beide halbierten Filter (belegte Fläche des Außenluftfilters nach oben) mit 10 ml einer 50:50 Vol. %-Mischung aus Toluol und Isopropanol mit Hilfe einer Pipette bedeckt. Die Schale wird verschlossen und 24 h bei Raumtemperatur stehengelassen. Nach der Extraktion wird das Lösemittel aus der Schale abpipettiert. Anschließend werden die Filterhälften während 4 h im N₂-Strom und danach weitere 20 h in einem evakuierten Exsikkator getrocknet.

3.2. Thermodesorption

Die extrahierten und getrockneten Filterhälften werden zur Entfernung von an der Probe anhaftenden Lösungsmittelresten und nicht extrahierbaren organischen Fraktionen einem Thermodesorptionsschritt unterzogen. Die Thermodesorption lehnt sich an die unter 4. beschriebene Bestimmung des elementaren Kohlenstoffes an. Abweichend dazu wird als Trägergas N₂ der Reinheit 4.6 verwendet. Die Probe wird 1 Minute auf 200 °C und anschließend 7 Minuten auf 500 °C erhitzt. Die Bestimmung des gebildeten CO₂ erfolgt nach einer Gesamtzeit von 10 Minuten.

(noch Ziffer 13)**4. Bestimmung des elementaren Kohlenstoffes**

Das Verfahren zur Bestimmung des elementaren Kohlenstoffes ist in den VDI-Richtlinien 3481 "Messen gasförmiger Emissionen", Blatt 2 (April 1980) und 3495 "Messen gasförmiger Immissionen", Blatt 1 (September 1980) beschrieben. Die Proben werden mit dem dort festgelegten Aufbau 1 Minute auf 200 °C und 7 Minuten auf 650 °C unter O₂ der Reinheit 3.5 erhitzt. Das dabei gebildete CO₂ wird nach einer Gesamtzeit von 10 Minuten durch Titration bestimmt.

5. Verfahrenskenngrößen

Die Nachweisgrenze für elementaren Kohlenstoff beträgt unter den oben dargelegten Probenahmebedingungen 0,18 µg/m³. Die einfache Standardabweichung des Verfahrens liegt für den Konzentrationsbereich des elementaren Kohlenstoffes bis 5 µg/m³ bei 15 % und für den Bereich zwischen 5 µg/m³ und 15 µg/m³ bei 5 %."

Begründung:

Mit dieser geänderten Fassung sind neuere Erkenntnisse der VDI/DIN-ad-hoc-Arbeitsgruppe "Messen von Ruß-Immissionen" in den Anhang II der Verordnung zum § 40 Abs.2 BImSchG eingeflossen.

B

14. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und**der Ausschuß für Verkehr und Post**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

...

C

15. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

Begründung:

- In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation sind kostenintensive Vorgaben durch den Bund für Länder und Gemeinden nicht hinnehmbar.
- Der angestrebte Nutzen der Verordnung steht in keinem Verhältnis zu den erheblichen Kosten. Da Länder und Gemeinden zu Dauermessungen verpflichtet werden, besteht die Gefahr zahlreicher sinnloser Messungen, wenn die in der Verordnung vorgegebenen Konzentrationswerte nicht überschritten werden. Selbst beim Überschreiten der Konzentrationswerte ist die Einleitung behördlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Luftbelastungen gesetzlich nicht zwingend.
- Da weder die Begründung der Bundesregierung zur 23. BImSchV noch die Stellungnahme des BMF vom 04.01.1994 gangbare Wege zur Erreichung einer Kostenneutralität für die Länder- und Kommunalhaushalte aufzeigt bzw. zumindest auf Möglichkeiten einer spürbaren Kostenverminderung hinweist, ist die Verordnung abzulehnen.
- Die vorliegende Verordnung firmiert auch unter der Bezeichnung "Sommersmogverordnung" und sollte das Instrumentarium der Behörden zur Vermeidung verkehrsbedingter Umweltbelastungen sein. Da jedoch Ozon expressis verbis vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen ist, wird diese Intention nicht erreicht.

Die Ermächtigungsgrundlage der Verordnung in § 40 Abs. 2 BImSchG will den Behörden die Möglichkeit einräumen, in Sonderfällen punktuell tätig zu werden. Durch die vorliegende Verordnung werden die Behörden verpflichtet, ständig Messungen vorzunehmen, was dem Zweck der Verordnungsermächtigung zuwider läuft.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Verordnungsermächtigung für die 23. BImSchV wurde auf ausdrückliche Initiative der Länder in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen. Die vom Bundesrat gewünschte Formulierung der Ermächtigung in § 40 Abs. 2 erlegt der Bundesregierung die Verpflichtung auf, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Die Empfehlung des Finanzausschusses, die vorgelegte Verordnung nunmehr abzulehnen, steht deshalb im Widerspruch zum damaligen Beschluß des Bundesrates und würde die Glaubwürdigkeit der Umweltpolitik in Frage stellen.

...

Mit der Vorschrift des § 40 Abs. 2 BImSchG ist ein Instrument geschaffen worden, um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren, die von den vom Verkehr verursachten Schadstoffen ausgehen, zu schützen. Ziel der Verordnung muß die wirkungsvolle Reduzierung der teilweise hohen Belastung der Innenstädte, insbesondere durch die krebserzeugenden Komponenten Benzol und Dieselruß, sein. Da die zwingend notwendigen Immissionsminderungen allein durch kraftfahrzeugtechnische Maßnahmen nicht zu erreichen sind, muß diese Verordnung verpflichten, wirkungsvolle Maßnahmen zur Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs bei Überschreitung von gesundheitlich relevanten Konzentrationen zu prüfen, um so den Verkehrsbehörden die Möglichkeit des Eingreifens zu geben.

Die Verordnung verpflichtet die Länder oder Gemeinden entgegen der Ansicht des Finanzausschusses nicht zu "Dauermessungen". Die festgelegten Konzentrationswerte (§ 2) sind zwar Halbstundenmittelwerte eines Jahres oder Jahresmittelwerte, diese werden aber i. d. R. nur innerhalb eines Meßturnus ermittelt. Nach der vorgelegten Verordnung müßte an jedem Meßort demnach nur ein Jahr lang gemessen werden. Dieser Meßzeitraum soll entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundesrates auf ein halbes Jahr, bei vergleichbaren Immissionssituationen auf einen noch kürzeren Zeitraum, verkürzt werden können. Nach diesem anfänglichen Meßturnus sind an den Meßorten, an denen die Konzentrationswerte nicht überschritten werden, keine oder nur stichprobenhafte Messungen erforderlich.

Kostensparend wird sich die Möglichkeit auswirken, daß anstelle von Messungen das Vorwissen über die Immissionsstruktur zur Beurteilung der Immissionssituation an anderen Orten herangezogen werden kann. In solchen Fällen sind ohnehin nur stichprobenhafte Messungen zur Kontrolle der Beurteilungen erforderlich.

Das Argument des Finanzausschusses, es käme zu "zahlreichen sinnlosen Messungen", ignoriert die Tatsache, daß sichere Meßergebnisse nur durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen erzielt werden können.

Die Ablehnung der Verordnung aus finanziellen Gründen vor dem Hintergrund, daß der Finanzausschuß eine Kostenneutralität erwartet, stellt praktisch alle Maßnahmen zur Ermittlung der Umweltsituation, die nicht zumindest kostenneutral sind, in Frage. Da am Anfang jeglichen gezielten Handels für die Umwelt

die Informationsgewinnung über die bestehende Situation stehen muß, würde das Befolgen der Ablehnung einem generellen Verzicht auf Umweltschutz gleichkommen. Auf die oben genannten Möglichkeiten zur Kostenminderung wird im übrigen hingewiesen.

Entgegen der Auffassung des Finanzausschusses zielt die Verordnung nicht auf die Bekämpfung von Sommersmogssituationen ab. Die Aufnahme von Konzentrationswerten für Ozon in die Verordnung wäre nicht sinnvoll, da Ozon ein sekundärer Schadstoff ist, der nicht unmittelbar aus den Kraftfahrzeugen emittiert wird.

16. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

Entschlie ßung:

Zu § 1 Abs. 2 Buchstabe b

Die Bundesregierung wird gebeten, die Voraussetzungen für eine wirksame praxisnahe Überwachung der im § 1 Abs. 2 Buchstabe b zitierten Ausnahme zu schaffen, damit die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auch tatsächlich zur Minderung der Schadstoffkonzentrationen beitragen kann.

Begründung:

Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen ergibt nur einen Sinn, wenn eine entsprechende Überwachung sichergestellt werden kann. Die Polizei hat hierfür keine zusätzlichen Ressourcen; sie kann die Überwachung nur im Rahmen des Streifendienstes ermöglichen. Eine im Kraftfahrzeug ausgelegte amtliche Bescheinigung ist mit Bestimmtheit kein geeignetes Mittel für eine effektive Überwachung. Die in Frage kommenden Kraftfahrzeuge müßten zumindest mit einer deutlich sichtbaren Plakette gekennzeichnet werden.